

für werthlos. Erst der Jude brachte sie aus der bona fides, das vermeintliche Glas im Ringe könnte Stein sein. Aus all' dem schließen wir, daß es für Bertha schon vom Anfang an unmöglich war, den Herrn des Ringes zu finden. Der anzuwendende Fleiß ist ja nicht absolut, sondern relativ zu fassen und ist verschieden je nach Personen und anderen Umständen. Will man aber die moralische Unmöglichkeit der Entdeckung des Herrn doch bezweifeln, so muß man doch die bona fides der Bertha zugestehen, daß sie den auf so öffentlichem dem Weltverkehre ausgesetzten Platze gefundenen werthlosen Gegenstand behalten könne, da die etwaige Rückerstattung dieser Kleinigkeit mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden wäre. In einem solchen Falle der bona fides haben auch Jene mit dem Finder Nachsicht, welche behaupten, die Staatsvorschriften über Funde verpflichten in ihrem vollen Umfange, so daß man auf anderem Wege nie in Besitz gefundener Gegenstände kommen könne. So schreibt z. B. Delama: „Tamen si quis bona fide, v. gr. harum legum ignarus, rem inventam modo praescripto publicari omittat, at ceteroquin obligationi ex lege naturali cognitae non defuerit, in foro interno et ante iudicis sententiam mitius tractandus erit.“

Die relative Unmöglichkeit ist indessen durch die Länge der Zeit noch viel größer geworden, so daß es wohl nun absolut unmöglich ist, den Eigenthümer ausfindig zu machen. Da Bertha, auch noch abgesehen von der supponirten früheren relativen Unmöglichkeit, diese absolute Unmöglichkeit nicht schuldbar verursacht hat, so sehe ich nicht ein, warum sie nicht für sich in Anspruch nehmen dürfte die Worte des heil. Alphonsus „quando est impossibile rem pervenire ad ipsorum (dominorum) usum, illa tamquam derelicta evadit nullius . . ac ideo fit primi occupantis sine ulla obligatione.“

Mautern, Steiermark.

P. Georg Freund, C. Ss. R.,
Lector der Moraltheologie.

II. (Eviction eines gestohlenen Werthgegenstandes.)

Dem Cajus wird von einem verdächtigen, schon zweimal wegen Diebstahl abgestraften Individuum ein Werthgegenstand zum Kaufe geboten. Der geringe Preis, der gefordert wird, bestärkt den Cajus in dem schon im voraus mit Grund gehegten Verdachte, daß der angebotene Gegenstand gestohlen sei. Allein der Anbieter behauptet hoch und theuer, ja bekräftigt mit einem Eide, daß er auf rechtem Wege in den Besitz der Pretiose gekommen sei. Auf das hin bringt Cajus dieselbe käuflich an sich. Nach acht Jahren ungestörten Besizes verkauft er sie mit bedeutendem Gewinne an Titus. Nun erscheint der wahre Eigenthümer, beweist sein Eigenthumsrecht und

verlangt von Titus die Pretiose zurück. Wem gehört jetzt der fragliche Gegenstand, was sind die Pflichten der Einzelnen an dem Verkaufe und Kaufe Betheiligten?

Wenn der Fall vor das Civil-Forum gebracht wird, so wird der Werthgegenstand ohne Zweifel dem ersten Eigenthümer, welchem er entfremdet worden war, zuerkannt, obgleich die Verjährungs-, respective Ersitzungszeit schon vollendet ist; denn nach dem österr. bürgerl. Gesetzbuche ist Cajus ein unredlicher Besitzer „da er mußte oder aus den Umständen vermuthen mußte, daß die in seinem Besitze befindliche Sache einem Anderen zugehöre“ (§. 326.). Noch entschiedener lautet § 368: „Wird bewiesen, daß der Besitzer entweder schon aus der Natur der an sich gebrachten Sache, oder aus dem auffallend zu geringen Preise derselben, oder aus den bekannten persönlichen Eigenschaften seines Vormannes, aus dessen Gewerbe oder anderen Verhältnissen einen begründeten Verdacht gegen die Redlichkeit seines Besitzes hätte schöpfen können; so muß er als ein unredlicher Besitzer, die Sache dem Eigenthümer abtreten.“ Daß Titus die Sache nicht behalten darf, steht außer Frage, da er die Ersitzungszeit erst angefangen hat und die Besitzesjahre des Cajus nicht einrechnen kann. Der Entscheidung des Forums haben sich Alle Betheiligten zu fügen und es ist Keinem erlaubt, sich für etwaigen Verlust zu entschädigen; denn, wenn die richterliche Sentenz auf richtige Anwendung des Gesetzes und der Wahrheit des objektiven Thatbestandes beruhet, so muß derselben Folge geleistet werden, selbst wenn eine innere Verschuldung (*culpa theologica*) nicht vorliegt, indem die Behörde ihre Erkenntnisse nicht allein auf moralische, sondern auch auf juridische Schuld stützt. (Cf. §. 1294.) *Finis legis est, non solum punire culpam, sed etiam reddere homines cautiore.* (S. Alph. L. I, n. 100.) — Wie aber, wenn die Sache nicht vor's Gericht gebracht wird, und wenn wir bloß das Tribunal des Gewissens fragen? Hier wird oft ganz anders entschieden, als in äußern Justiztribunalen, weil das *forum internum* immer auf die *culpa theologica* sehen muß. Es gibt tausend Fälle, in denen das Gewissens-Tribunal anders entscheidet als das äußere Forum entscheiden würde. So ist z. B. nach Lugo (D. 8, n. 56.) und nach dem hl. Alphonsus (L. III, n. 552.) derjenige *ante sententiam judicis* zu Nichts verpflichtet, welcher aus bloß läßlich sündhafter Unachtsamkeit einen großen Schaden anrichtet, während das *forum externum* sicher anders erkennen wird. — Es kommt somit darauf an, ob Cajus die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß sein Verkäufer rechtlicher Inhaber des verkauften Gegenstandes war, oder nicht. War Ersteres der Fall, so war Cajus rechtmäßiger, redlicher und echter Besitzer und er konnte präscribiren und hatte präscribirt, da der erforderliche Zeitraum von sechs Jahren

schon abgelaufen ist. Unter den vorliegenden Umständen ist es freilich sehr unwahrscheinlich, daß Cajus wirklich in bona fide war; nur der abgelegte Eid, vor welchem Er persönlich die höchste Ehrfurcht haben mochte, und die er auch bei Andern, selbst beim anonymen verdächtigen Verkäufer voraussetzte, hätte ihm etwa doch die subjective Gewißheit verschaffen können. Wir nehmen aber hier an, was Regel ist, nämlich daß Cajus wenigstens dubia fide die Pretiose an sich gebracht hatte. Dann konnte er auch in conscientia nie und nimmer präscribiren. Käme Cajus zur hl. Beichte und fragte er, ob er den gekauften Gegenstand nun ruhig behalten dürfe, da der Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln sei, so wäre nach der wahrscheinlicheren Meinung zu entscheiden, daß er als possessor dubiae fidei pro qualitate dubii einen Theilbetrag an die Armen zu verabfolgen habe, den anderen aber sich behalten könne. (Cf. S. Alphonsus L. III, 625.) Im Cajus ist der Eigenthümer bekannt und fordert er bereits von Titus sein Eigenthum zurück. Titus muß den Werthgegenstand ausliefern. Res clamat Domino, ubicumque fuerit. Titus hat aber Regreß auf Cajus und muß Letzterer seinem Käufer den ganzen Kaufpreis erstatten, da der Verkauf einer bewußt fremden (mala fides) und muthmaßlich fremden Sache (dubia fides) null und nichtig ist. — Cajus endlich mag zusehen, wie er wieder zu seinem, dem Diebe hingegebenen Gelde komme. Kann er es nicht zurückhalten, so muß er den Verlust sich gefallen lassen; erhält er es zurück, nun so kann man ihm noch zu seinem Glücke gratuliren.

Mautern, Steiermark.

P. Georg Freund, C. Ss. R.,
Lector der Moral-Theologie.

III. Liturgisches:¹⁾ (Welche Farbe ist zu nehmen bei dem nachmittägigen Segen mit dem Allerheiligsten ?) Unbedingt ist immer die weiße Farbe zu nehmen, nur der einzige Fall ausgenommen, wenn der Segen unmittelbar auf die Vesper folgt, und zwar von eben demselben Celebranten gehalten wird, der die Vesper hielt; denn nur in diesem Falle darf man die Farbe des Tages (die bei der Vesper angewendete Farbe) beibehalten. Das ist deutlich zu entnehmen aus einer Entscheidung der S. C. R. für den folgenden Fall. In der Kirche zum heiligen Geiste zu Madrid wird jährlich eine zehntägige Andacht (a die Ascens. Dni. usq. ad Vig. Pentec. incl.) zu Ehren des heiligen

¹⁾ Schreiber dieses führt nur solche Punkte an, von denen es ihm zufällig bekannt ist, daß hierin eine unrichtige, oder nicht einstimmige Praxis besteht; und zwar, auch sonst, nur solche, deren Beobachtung leicht und ohne Aufsehen oder Verstimmung des gläubigen Volkes eingeführt werden kann.